

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/4/29 60b89/03m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.04.2004

Norm

EO §290a

EO §308a

Rechtssatz

Der Anwendungsbereich des § 308a EO bezieht sich nicht nur auf beschränkt pfändbare Forderungen nach§ 290a EO, sondern auch auf die übrigen beschränkt pfändbaren Forderungen.

Die Frage, ob bei besonderer Interessenlage des Verpflichteten die analoge Anwendung des§ 308a EO bei unbeschränkt pfändbaren Forderungen zu bejahen ist, muss hier nicht abschließend beantwortet werden.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 89/03m Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 89/03m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118992

Dokumentnummer

JJR_20040429_OGH0002_0060OB00089_03M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$